

Niederschrift

über die gemeinsame 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft und der 2. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ratssaal des Rathauses Wadersloh am 17.11.2014

Beginn der gemeinsamen Sitzung UA/BPA:	17:00 Uhr
Ende der gemeinsamen Sitzung UA/BPA:	18:25 Uhr
Ende BPA:	21:12 Uhr

Anwesend:

a) von den Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft

1. stellv. Vorsitzender:

RM Borghoff, Norbert

Mitglieder:

RM Austermann, Udo

RM Brune, Walter

RM Gappa, Markus

Vertr. f. RM Sadlau, Verena

RM Grothues, Klaus

Vertr. f. RM Künneke, M. bis 17:09 Uhr, P. 2 tlw.

RM Künneke, Magnus

ab 17:09 Uhr, P. 2 tlw.

RM Laukötter, Matthias

RM Luster-Haggeney, Rudolf

Vertr. f. RM Schulze-Dasbeck, Swen

RM Teckentrup, Heino

SB Friggemann, Bernhard

SB Schrick, Martin

SB Stienemeier, Norbert

SB Vogt, Adolf

SB Werner, Olaf Martin

Bau-, Planungs- und Strukturausschuss

Vorsitzende:

RM Eilhard-Adams, Maria

Mitglieder:

RM Austermann, Udo

Vertr. f. RM Schlieper, Konrad

RM Brune, Walter

RM Gappa, Markus

RM Gövert, Thorsten

Vertr. f. RM Schulze-Dasbeck, Swen

RM Luster-Haggeney, Rudolf

RM Scholz, Gerhard

RM Smyczek, Jan
RM Weinekötter, Wilhelm-Josef
RM Wickenkamp, Alfons
RM Winkelhorst, Rudolf
SB Freitag, Thomas Vertr. f. SB Hille-Nuphaus, Andrea
SB Thomas, Dr. Günter

b) von der Verwaltung:

BM Thegelkamp, Christian
Herr Morfeld, Norbert
Herr Wehmeyer, Mathias
Frau Haske, Ute
Herr Tönnies, Andreas
Frau König, Angelika

c) Gäste:

Herr Ahn, Wolters Partner, Coesfeld

zu P. 3

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Begrüßung der Mitglieder des UA und BPA
2. Einwohnerfragestunde (UA und BPA)
3. Windenergie in der Gemeinde Wadersloh
Abwägung des Kriterienkataloges der Tabuflächenanalyse

Ende der gemeinsamen Sitzung von UA und BPA

Öffentlicher Teil der gemeinsamen Sitzung

1 Begrüßung der Mitglieder des UA und BPA

Zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft und des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Vorsitzende des BPA begrüßte die vorstehend Genannten, die interessierten Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde der Sachkundige Bürger Herr Thomas Freitag von der Ausschussvorsitzenden gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 GO eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

BM Thegelkamp teilte mit, dass bei der Verwaltung ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bentelerstraße der Gemeinde Wadersloh“ eingegangen sei. Eine Beschlussvorlage sei den Ausschussmitgliedern im Nachtrag zur Einladung zugestellt worden. Er schlug vor, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern.

Beschluss:

Die Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung wird als gegeben angesehen. Der Punkt „Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 Bentelerstraße der Gemeinde Wadersloh“ wird unter Nr. 9 der Tagesordnung hinzugefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschiebt sich entsprechend.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

2 Einwohnerfragestunde (UA und BPA)

Siegfried Buxel

Herr Buxel wies darauf hin, dass im Protokoll über die Bürgerbeteiligung am 27.10.2014 zur Sanierung der Bornefeld-Ettmann-Straße auf Seite 5 (zweitletzter Absatz) irrtümlich wiedergegeben worden sei, dass er erklärt hätte, viele Anlieger wünschten keine Bäume in der Straße. Dies sei nicht korrekt. Die Anlieger wünschten nur nicht die Bäume an der Bentelerstraße. Anstatt Haselnussbäume würden Rot- bzw. Weißdorn bevorzugt.

Die kursiv dargestellten Antworten wurden mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Paul Plümpe

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Hochwasserschutz Glenne“ fragte Herr Plümpe an, wie sichergestellt werde, dass durch die im Zuge der Baumaßnahme notwendigen Transporte über die öffentlichen Straßen und die damit einhergehenden voraussichtlichen Schäden am Straßenkörper zum Ende der Maßnahme wiederhergestellt würden (500.000 m³ Erdbewegung).

Es verbleiben noch ca. 200.000 m³ Boden, der von außen in das Gebiet gebracht werden muss. Innerhalb des Gebietes sind ca. 150.000 m³ zu transportieren.

Die Nutzung der Straßen wird vor der Baumaßnahme mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt. Bestehen keine Einschränkungen, kann die beauftragte Baufirma die öffentlichen Straßen nutzen, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch. Gibt es Einschränkungen oder müssen Wege genutzt werden, die nicht für die Lasten ausgebaut sind, erfolgt eine Beweissicherung und Instandsetzung nach vorheriger und abschließender Begehung mit dem betroffenen Straßenbaulastträger.

Paul Plümpe

Herr Plümpe wies darauf hin, dass die voraussichtlichen Kosten der Gesamtmaßnahme 10 Mio. € betragen würden. Daran beteilige sich die Gemeinde Wadersloh voraussichtlich mit bis zu 1 Mio. €. Er fragte an, ob diese Summe in den Haushalten 2015 und 2016 berücksichtigt sei.

Die Kosten werden von der Bezirksregierung Arnsberg, entgegen den Aussagen im Erläuterungsbericht, geringer eingeschätzt. Unabhängig davon ist der Kostenschlüssel für den Grunderwerb und die Baumaßnahmen 80 % Land, 13 % Stadt Lippstadt, 7 % Gemeinde Wadersloh. Die Planungskosten trägt das Land zu 100 %. Die Kosten für die Gemeinde fallen also deutlich niedriger als 1.000.000 € für die Gesamtmaßnahme aus. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass wegen der Flächen- und Bodenverfügbarkeit eine größere zeitliche Streckung als über zwei Jahre erfolgen wird.

Im Haushalt der Gemeinde Wadersloh sind vorsorglich jeweils 10.000 € in den Jahren 2015 und 2016 und jeweils 50.000,00 € in den Jahren 2017 und 2018 eingestellt (Seite 198 – Natur 001 – Kostenanteil Hochwasserschutz Glenne).

Paul Plümpe

Das Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz Glenne“ sei eröffnet. Herr Plümpe erkundigte sich, warum die Gemeinde Wadersloh zu einer Stellungnahme aufgefordert werde.

Die Kommunen sind Träger öffentlicher Belange. Diese sind zu beteiligen. Damit wird formell sichergestellt, dass die Gemeinde das Projekt mitträgt oder eben ablehnt. Außerdem sind die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh Träger der Maßnahme. Das Land übernimmt im Rahmen des Vergleichsvertrages Planung und Ausführung zur Herstellung eines gesicherten Hochwasserschutzes.

Paul Plümpe

Herr Plümpe fragte an, was passieren würde, wenn sich die Gemeinde Wadersloh im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit ihrer Stellungnahme gegen das Projekt ausspreche.

Damit wäre dem in 2004 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag die Grundlage entzogen. Die Zuständigkeit für die Deiche wäre dann wieder strittig und notfalls gerichtlich zu klären. Ebenfalls unklar wäre, welche Maßnahmen die heute zuständige Aufsichtsbehörde (Kreis Soest) wegen der nicht standsicheren Deiche anordnen würde, bis Maßnahmen wirksam werden.

Theo Berlinghoff

Im Zusammenhang des Planfeststellungsverfahrens zum „Hochwasserschutz Glenne“ wies Herr Berlinghoff auf den alten Vergleichsvertrag von 2004 hin, nachdem die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh Träger der Maßnahme sei. Er fragte an, wer nun Bauherr sei.

Im Wasserrecht ist die Verwendung des Bauherrenbegriffs nicht üblich. Der Bauherrenträger ist mit dem Maßnahmenträger sinngemäß gleich zu setzen. Das Land führt im Auftrag der beiden Maßnahmenträger den Hochwasserschutz Glenne aus. Diese Regelung ist Teil des Vergleichs und der Problemlösung.

Theo Berlinghoff

Bezugnehmend auf den Vergleichsvertrag von 2004 sei Herr Berlinghoff der Ansicht, dass die Gemeinde ihre alte Rechtsposition aufgeben würde. Er erkundigte sich, ob sie sich bewusst sei, was das bedeute.

Es liegt in der Natur eines Vergleichsvertrages, die unterschiedlichen, rechtlich ungewissen Auffassungen aufzugeben, um dem gemeinsamen Ziel (Gefahrenabwehr) gerecht zu werden. Dazu ist gegenseitiges Nachgeben und aufeinander Zugehen erforderlich.

Ekkehard Schulze Waltrup

„In der Bauausschusssitzung am 10. März dieses Jahres sind innerhalb der Einwohnerfragestunde mehrere Fragen bezüglich des Planfeststellungsverfahrens der Glenne gestellt worden. Trotz mehrfacher Aufforderung sind diese Fragen noch nicht beantwortet worden. Warum sind diese Fragen noch nicht beantwortet und warum wird seitens der Gemeinde behauptet, diese Fragen seien bereits beantwortet?“

Im Protokoll der Sitzung vom 10.03.2014 sind Fragen und Antworten unter den Rubriken „Einwohnerfragestunde“ und im Protokoll des weiteren Sitzungsverlaufes dokumentiert.

Jürgen Beckhoff

Herr Beckhoff erklärte, dass er als Anlieger und Betroffener dem Projekt „Hochwasserschutz Glenne“ nicht zustimme.

Herr Beckhoff konnte während der Planungsphase nicht eingebunden werden, weil die Erbfolge für die betroffenen Flächen und die Hofstelle noch nicht geklärt war. Herr Beckhoff kann sich im Beteiligungsverfahren konkreter äußern, so dass sachgerecht darauf reagiert werden kann. Für klärende Gespräche steht die Bezirksregierung bereits vorher zur Verfügung.

Martin Borgmann

Herr Borgmann fragte an, ob die Gemeinde Wadersloh bei finanzieller Schieflage des Wasser- und Bodenverbandes (bedingt durch einen Formfehler) eintrete, wenn es beim Hochwasserschutzprojekt Glenne zu Klagen von Anliegern kommen sollte.

Die Bezirksregierung Arnsberg kann sich nicht vorstellen, dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes derart durch das Glenneprojekt berührt werden, dass dieser in eine finanzielle Schieflage gerät. Wie die generelle Finanzierung des Verbandes erfolgt und wer für Defizite des Verbands einsteht, entzieht sich der Kenntnis der Bezirksregierung Arnsberg

Theo Berlinghoff

Herr Berlinghoff wies darauf hin, dass im Zuge des Projektes „Hochwasserschutz Glenne“ zukünftig ein Stauraumvolumen von rund 700.000 m³ geschaffen werde. Das Einzugsgebiet der Glenne umfasse rund 340 qm². Rein rechnerisch ergäbe sich aus diesem Verhältnis von Volumen zur Fläche die Möglichkeit eines Regenereignisses mit einer Niederschlagsmenge von 21,5 l (2,15 mm). Er fragte an, ob der Aufwand des Projektes gerechtfertigt sei.

Nachdem die Deiche für verfallen erklärt wurden, war die Sicherstellung des Hochwasserschutzes Planungsanlass. Eine unsichere Hochwasserschutzanlage ist entweder aufzugeben, zu sanieren oder durch eine andere Form des Hochwasserschutzes zu ersetzen. Welche Form zu wählen ist, ist nicht nur eine Frage des erforderlichen (finanziellen) Aufwands. Vielmehr muss die Art des Hochwasserschutzes über den erforderlichen Schutzgrad, dem Hochwasserschadenspotential und den übrigen Ansprüchen des Raumes und der Bevölkerung bestimmt werden. Zu den heute geltenden Anforderungen und Regeln gehört auch die Rückgewinnung von Überflutungsflächen. Alle untersuchten Varianten sind nach diesen Kriterien in der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht und abschließend beurteilt worden (siehe Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 89). Die am wenigsten aufwendige Variante, Belassung des bestehenden Zustandes, stellt sich dabei als die schlechteste im Sinne einer Problemlösung dar.

Ekkehard Schulze Waltrup

„Erklärtes Ziel der Gemeinde Wadersloh ist es, im Rahmen der Glennemaßnahmen den Entwässerungskomfort im restlichen Poldergebiet beizubehalten. Im aktuellen Umsetzungsfahrplan der Liese und des Bergwiesenbaches wird vorgeschlagen, die Deiche zu schlitzen bzw. zurückzubauen. Wie ist das zu vereinbaren?“

Für die Deiche/Verwallungen an der Liese und am Bergwiesenbach gibt es derzeit keine konkrete Planung. Der Umsetzungsfahrplan Glenne sieht hier vor, dass die Deiche/Verwallungen unter Berücksichtigung des heutigen Hochwasserschutzkomforts angepasst werden müssen. Welche konkrete Maßnahme damit verbunden ist, ist im Rahmen eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren.

Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren genannten Maßnahmen zur Glenne schaffen keine Verschlechterungen hinsichtlich des Wasserabflusses im Bereich Liese/Bergwiesenbach.

Theo Beumker

Im Zuge des Projektes „Hochwasserschutz Glenne“ würden auch zukünftig Ackerlandflächen über die Vorflutsysteme zur Glenne hin entwässert. Die in diesem Gebiet befindlichen Ackerflächen des Herrn Beumker seien zwischenzeitlich zum Hochwasserschutzgebiet erklärt worden. Wie könne es sein, dass dies ohne sein Wissen geschehen sei.

Laut Auskunft der Bezirksregierung Münster wurde das Überschwemmungsgebiet der Liese mit Datum vom 08.02.2013 von km 1,0 (Querung K 24) bis km 13,9 gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorläufig gesichert. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Wadersloh wurden hierüber entsprechend informiert.

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass derart komplexe und detaillierte Fragen einige Tage vor einer Sitzung schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden sollten, um eine Beantwortung und Protokollierung gewährleisten zu können.

3 Windenergie in der Gemeinde Wadersloh Abwägung des Kriterienkataloges der Tabuflächenanalyse

Die Erzeugung von Windenergie ist nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Gemeinde Wadersloh verfolgt jedoch das Ziel, diese mögliche bauliche Entwicklung bauleitplanerisch für das Gemeindegebiet zu ordnen.

Dazu wurde das Planungsbüro WoltersPartner mit der Erstellung einer Tabuflächenanalyse beauftragt. Die Analyse hat mit ihrer Ausschlusswirkung das Ziel, konfliktfreie Flächen im gesamten Gemeindegebiet herauszufiltern. Diese Flächenfindung dient in einem darauf folgenden Flächennutzungsplanverfahren zur Festsetzung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Dazu kommt es jedoch nur, wenn keine anderen Belange, wie der Artenschutz, dem entgegenstehen.

In der Sitzung des Rates vom 22.10.2014 hatte Herr Ahn vom Büro WoltersPartner die überarbeitete Tabuflächenanalyse sowie die Zusammenhänge der Tabukriterien vorgestellt. Die weitere Entwicklung zum Thema Erneuerbarer Energien und zwischenzeitlich ergangene höchst richterliche Rechtsprechungen, verlangen eine Anpassung der Analyse um eine rechtsverbindliche Aussage zu erhalten.

Die Tabuflächenanalyse splittet sich zur Herausfilterung von möglichen Konzentrationszonen in harte und weiche Tabukriterien auf. Harte Tabukriterien, wie z. B. Siedlungsflächen, sind Zonen, die für die Windenergie nicht geeignet sind. Weiche Tabukriterien jedoch gehören zum Abwägungsspielraum des Plangebers.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat daher zu begründen und zu rechtfertigen, wie die weichen und harten Tabukriterien in der Gemeinde ausgelegt werden. Die Differenzierungen der harten und weichen Tabukriterien müssen zudem zwingend vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, um ein schlüssiges und rechtssicheres Plankonzept aufstellen zu können.

Die zuständigen Ausschüsse haben nach der Ratssitzung vom 22.10.2014 alle relevanten Unterlagen und Informationen erhalten.

In der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss und des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft sollen nun die Vorberatungen für den Beschluss des Rates erfolgen.

Bei erfolgreicher Abwägung wird sich eine entsprechende Flächenkulisse als Grundlage der weiteren Planungsschritte herausbilden. Darauf aufbauend soll der Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanverfahrens gefasst werden.

Bevor Herr Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner in seiner Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, auf die Abwägung der harten und weichen Tabukriterien einging, wies er auf den § 31 GO NRW „Befangenheit“ hin. Eine auf möglichst große Rechtssicherheit zielende Rechtsmeinung empfiehlt, so Herr Ahn, dass Ratsmitglieder, die selbst oder deren Verwandte Eigentümer von Flächen außerhalb der harten Tabuflächen seien, an den Beratungen (und natürlich an den Entscheidungen) nicht mehr teilnehmen.

Dies sei eine in dieser Form und Intensität neue Information, so RM Luster-Haggeney, da aufgrund dieser Auslegung den Fraktionen vorher nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, zu klären, welches Mitglied befangen sei. Herr Ahn wies darauf hin, dass jedes Ratsmitglied grundsätzlich bei der Entscheidung für sich klären müsse, ob es befangen sei.

Diese Regelung in der Gemeindeordnung sei bekannt, so BM Thegelkamp, aber über einer in diesem Zusammenhang so engen Auslegung hätte Herr Ahn den Rat der Gemeinde Wadersloh eher in Kenntnis setzen müssen.

Die Sitzung wurde um 17:35 Uhr unterbrochen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, die Frage der Befangenheit sowie der weiteren Vorgehensweise zu beraten. Die Sitzungsunterbrechung wurde um 17:50 Uhr aufgehoben.

Die Vorsitzende des BPA erklärte, dass die Beratungen zu dem Thema wieder aufgenommen würden und Herr Ahn mit seinem Vortrag fortfahren solle.

RM Luster-Haggeney erläuterte, dass jedes Ausschussmitglied persönlich entscheiden müsse, ob es befangen sei. Er erklärte sich für befangen und nahm im Zuschauerraum Platz.

Des Weiteren erklärten sich für befangen: RM Gappa, RM Gövert, RM Künneke, RM Laukötter, RM Scholz, SB Vogt, SB Friggemann und SB Freitag, die ebenfalls an der Beratung nicht teilnahmen und sich in den Zuschauerraum setzten.

Herr Ahn fuhr mit seinem Vortrag über die Abwägung der harten und weichen Tabukriterien fort. Im Wesentlichen ging er auf die Eingaben der Fraktionen und die Umsetzung ein. Die Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

Auf Anfrage von SB Stienemeier erläuterte Herr Ahn, dass der im Kriterienkatalog aufgelistete Modellflugplatz keinen normativen Schutz genieße. Die Privilegierung von Windkraftanlagen liege deutlich über der des Modellflugplatzes.

RM Weinekötter erkundigte sich nach den Möglichkeiten, um die bestehenden Anlagen in Diestedde zu schützen. Herr Ahn erläuterte, dass die Anlagen, die außerhalb einer Konzentrationszone liegen, planungsrechtlich anders zu behandeln seien. Bei zwei außerhalb stehenden Anlagen sollte versucht werden, sie einzufangen, um die Altanlagen zu würdigen. Diesbezüglich würde derzeit eine Abstimmung mit der Bezirksregierung stattfinden, um zu klären, wie mit den alten Anlagen verfahren werde solle. Dabei sei zu entscheiden, ob die Anlagen in die Konzentrationszonen eingebunden werden müssten oder ob Ausnahmeregelungen den Bestandsschutz sichern. Wenn die Altanlagen weiterhin bestehen sollten, wäre es ratsam, sie ins Konzentrationsspektrum aufzunehmen. Ansonsten könne z. B. ein Blitzeinschlag die Anlage außer Kraft setzen und das Ersetzen der alten Anlage planungsrechtlich nicht mehr möglich sein.

RM Brune wies darauf hin, dass seitens des Planungsbüros die Abstände im Kriterienkatalog sehr knapp gewählt seien und erkundigte sich, ob dies rechtssicher sei. Das Planverfahren werde zeigen, so Herr Ahn, ob die Planungsaussagen standhalten würden.

Des Weiteren erkundigte sich RM Brune nach der zeitlichen Gültigkeit der Tabuflächenanalyse. In der Regel habe ein Gutachten so lange Gültigkeit, bis eine neue Änderung im Flächennutzungsplan durchzuführen sei oder gesetzliche Anforderungen dies erforderlich machten. In der Regel könne man von 10 bis 15 Jahren ausgehen.

RM Borghoff erkundigte sich, ob es beim Infraschall ebenso wie beim Lärm Grenzwerte gäbe. Dies sei nicht der Fall, so Herr Ahn, da der Infraschall unterhalb jeglicher Wahrnehmungsschwellen, die schädigen könnten, liegen würde.

RM Weinekötter erkundigte sich nach der flächenmäßigen Auswirkung, wenn der Abstand zum Wohnen im Außenbereich auf 500 m erhöht werde. Durch die Erhöhung würde zusätzlich kein sog. substantieller Raum für Windenergie geschaffen werden, so Herr Ahn.

Da keine weiteren Wortbeiträge erfolgten, schloss die Vorsitzende des BPA die gemeinsame Beratung vom UA und BPA.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Ende der gemeinsamen Sitzung des UA und BPA: 18:25 Uhr

Maria Eilhard-Adams
Vorsitzende (BPA)

Norbert Borghoff
1. stellv. Vorsitzender (UA)

Angelika König
Schriftführerin